

Stadtwirtschaftsbetriebe unter die Räte der Kreise, haben die Zusammenarbeit der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden mit den ihnen nicht unterstellten Dienstleistungskombinaten und -betrieben und das dazu notwendige rechtliche Instrumentarium an Bedeutung gewonnen. Während im GöV für die Räte der Bezirke lediglich das Recht geregelt ist, Veränderungen in der Organisation oder Zuordnung der Versorgungs- und Einzugsbereiche der zentralen Industrievertriebe von ihrer Zustimmung abhängig zu machen (§25 Abs. 4), wurden die Befugnisse der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden weitgehend ausgestaltet.

Die *Räte der Kreise* haben *erstens* das Recht, von den Direktoren der zentralen Industrievertriebe und der Betriebe der bezirksgeleiteten Dienstleistungskombinate Rechenschaft über die Erfüllung der im Plan für ihr Territorium festgelegten Aufgaben zu verlangen. Daraus folgt, daß die Direktoren der Industrievertriebe ihre Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen nicht auf die Bezirksebene beschränken dürfen. Ferner ergibt sich daraus die Verpflichtung, in den Industrievertrieben und den bezirksgeleiteten Dienstleistungskombinaten eine nach Kreisen differenzierte Planung zumindest in den Hauptleistungsarten vorzunehmen. Die Zusammenarbeit der Räte der Kreise mit den ihnen nicht unterstellten Betrieben wird somit nicht über den Abschluß von Verträgen organisiert, sondern beruht auf staatlichen Plänen und einer verwaltungsrechtlich ausgestalteten Rechenschaftspflicht der Betriebe gegenüber den Räten der Kreise.

*Zweitens* sind die Räte der Kreise befugt, den ihnen nicht unterstellten Betrieben Auflagen zur Realisierung der für den Kreis festgelegten Planaufgaben, insbesondere zur Erweiterung des Annahmestellennetzes und des Umfangs der Dienstleistungsarten, zu erteilen. Durch die Bindung des Auflagenrechts an den Plan wird eine Synchronisation der verwaltungsrechtlichen Einflußnahme der Räte der Kreise mit den für die Betriebe verbindlichen staatlichen Planentscheidungen erreicht. Bei der Ausübung des Auflagenrechts haben die Räte der Kreise deshalb zu prüfen, ob die beabsichtigte Auflage mit dem Plan des Betriebes übereinstimmt. Auflagen, die nicht vom Plan gedeckt sind, können nicht erteilt werden. Über den Plan hinausgehende Forderungen zur Leistungssteigerung müssen im Rah-

men der Planabstimmung bei der Ausarbeitung der Pläne erhoben werden.

Die *Räte der Städte und Gemeinden* haben auf dem Gebiet der örtlichen Versorgungswirtschaft Entscheidungsbefugnisse, Auflagenrechte, Zustimmungsrechte und können Rechenschaft verlangen.

*Entscheidungsbefugt* sind die Räte der Städte und Gemeinden hinsichtlich der Öffnungszeiten. Gemäß §69 Abs. 1 GöV treffen sie Festlegungen über die Öffnungszeiten und in Abstimmung mit dem Rat des Kreises auch über die Urlaubspannung in den Kundendiensteinrichtungen der Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe sowie für die PGH, die privaten Handwerker und Gewerbetreibenden.

*Auflagenrechte* haben die Räte der Städte und Gemeinden im Rahmen des Planes gegenüber den Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben, den PGH und privaten Handwerkern sowie Gewerbetreibenden. Diese Auflagen sind auf die volle und bedarfsgerechte Nutzung der Kapazitäten für die Versorgung der Bevölkerung zu richten. Mit diesem Auflagenrecht werden die Räte der Städte und Gemeinden insbesondere in die Lage versetzt, im Rahmen des Planes die Rang- und Reihenfolge bestimmter Dienstleistungs- und Reparaturmaßnahmen festzulegen.

*Zustimmungsrechte* besitzen die Räte der Städte und Gemeinden bei Entscheidungen über die Einstellung von Dienstleistungen und Reparaturen. Eine solche Einstellung ohne Zustimmung des Rates der Stadt oder Gemeinde ist daher in jedem Fall rechtswidrig.

*Rechenschaft verlangen* können die Räte der Städte und Gemeinden gemäß § 69 Abs. 2 von den Leitern der ihnen nicht unterstellten Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft und den Vorsitzenden der PGH über die Erfüllung der in den Plänen festgelegten Aufgaben, die in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde realisiert werden sollen.

### 12.2.3.

#### Die Gewerbe genehmigung

Die weitere Entwicklung der Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung ist fester Bestandteil der Sozialpolitik der SED. Das genossenschaftliche und das private Handwerk leistet neben den volkseigenen Dienstleistungskombinaten und -betrieben für die Er-